

sowohl bedeuten, er verlange dafür den Preis, den er dem Fabrikanten bezahlen müsse, als, er verlange den gleichen Preis, den der Einzelkäufer bei unmittelbarem Kauf in der Fabrik entrichten müsse. Der ersteren Auffassung stellt sich aber sofort die Erwägung entgegen, dass der Kaufmann damit nicht nur auf jeden Gewinn, sondern auch auf den Ersatz seiner Vertriebskosten verzichten würde. Das Durchschnittspublikum wird daher in solchen Fällen mit dem Worte Fabrikpreis regelmässig die zweite Annahme verbinden. In diesem Sinne aufgefasst ist die Ankündigung des Verkaufs zu „Fabrikpreisen“ jedenfalls dann unrichtig, wenn die in Frage stehende Fabrik ihr Erzeugnis an Einzelkäufer überhaupt nicht abgibt, im gegenteiligen Falle ist sie richtig nur dann, wenn der Zwischenhändler in der Tat dem Einzelkäufer keinen höheren Preis berechnet, als dieser bei unmittelbarem Kauf in der Fabrik entrichten muss. Anders ist die Sachlage, wenn der Fabrikant selbst den Verkauf seiner Ware zu Fabrikpreisen ankündigt. Man spricht von Fabrikpreisen in der Regel nicht, wenn eine Fabrik die von ihr selbst hergestellten Waren unmittelbar an die Konsumenten absetzt. Geschieht dies aber doch, so wird darin regelmässig nichts anderes als der Hinweis darauf zu erblicken sein, dass das Publikum durch Einkauf in den Verkaufsräumen des Fabrikanten denjenigen Preis aufschlag erspart, den es bei anderweitigem Einkauf in der Form des Zwischenhändlergewinnes bezahlen muss. Keineswegs kann aber zugegeben werden, dass nach der Anschauung des Durchschnittspublikums der Fabrikant, der den Einzelverkauf der von ihm hergestellten Waren zu Fabrikpreisen ankündigt, damit zusichere, er verlange keinen Ersatz für die ihm durch den Detailverkauf (in Gestalt von Ladenmiete, Verkaufspersonal usw.) erwachsenden Auslagen. Seine Ankündigung, er verkaufe zu Fabrikpreisen, wird also nicht dadurch zu einer unrichtigen Angabe im Sinne des § 3 des Wettbewerbsgesetzes, dass er bei Festsetzung des Preises die erwähnten Ausgaben miteinrechnet.“

Es tauchen hier also dieselben Zweifelfragen auf, wie bei dem Begriff „Selbstkostenpreis“. Aber über allen juristischen Erwägungen steht die rein geschäftliche Seite der Frage. Und da muss man sagen, dass den geschäftlichen Anschauungen lediglich die oben angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Kiel und des Reichsgerichts entsprechen.

Unter Fabrikpreisen soll und kann man nur diejenigen Preise verstehen, die die Fabrik ihren Wiederverkäufern (Zwischenhändlern) normalerweise berechnet. Wenn zu diesen Preisen noch weitere Aufschläge (Zwischenhändlergewinne und erhebliche Vertriebskosten) kommen, so kann von einem „Fabrikpreis“, also einem besonders günstigen Angebot, nicht mehr die Rede sein. Denn das günstige Moment liegt ja gerade nach allgemeiner Ansicht bei einem Kauf von der Fabrik darin, dass man aus erster Hand, also ohne Vermittlung des Zwischenhandels, zu kaufen glaubt.

Kündigen also z. B. Warenhäuser, Bazare oder andere Detailhäuser „Verkauf zu Fabrikpreisen“ an, so wird eine solche Reklame meist als völlig unzulässig erachtet werden müssen, da diese Geschäfte natürlich nicht zu denjenigen Preisen verkaufen, die die Fabrik von ihren Wiederverkäufern nimmt. Taucht irgendwo eine solche Reklame auf, so sollten die interessierten Detaillisten stets sofort der Sache auf den Grund gehen und eventuell ein gerichtliches Einschreiten veranlassen.

Was hier von Fabrikpreisen gesagt ist, gilt auch unter Berücksichtigung der veränderten Tatumstände von der Ankündigung „Verkauf zu Engrospreisen“. Hierunter können lediglich die Preise verstanden werden, die in regulärem Geschäftsgange die Grossisten ihren Kunden, also den Detaillisten berechnen, nicht etwa auch die Preise, die Grossisten, sofern sie an Private verkaufen, von der Privatkundschaft nehmen. Es liegt im Interesse des reellen Detailhandels, Auswüchse gerade auf dem Reklamegebiet energisch zu bekämpfen. (Konfektionär.)

Auf- und Abwerke.

(Schluss.)

Dem neuen Auf- und Abwerk sei ein altes an die Seite gestellt, das bei uns nur wenig bekannt zu sein scheint. In unserer Fig. 3, die die Einrichtung von oben gesehen darstellt, sitzt auf der Federwelle oberhalb des Aufzugsrades das grosse Zahnrad *A* und über diesem, fest auf die Federwelle aufgetrieben, aber so, dass das Rad *A* sich völlig frei um seine Achse drehen lässt, das kleine Zahnrad *a* — der Einfachheit halber sind in der Skizze alle Zahnungen fortgelassen worden —, das in ein gleich grosses Rad *b* eingreift; letzteres ist mit einem kleineren Rade *c* fest vereinigt, und beide sind unter einer Ansatzschraube, die in einem Schenkelwulst des Rades *A* sitzt, drehbar. In gleicher Weise ist auf diesem Rade ein weiteres kleines Rad *d* angebracht, das ebenso gross ist wie das Rad *c*, und dies Rad *d* steht nicht nur mit dem Rade *c* im Eingriff, sondern auch mit dem ebenso grossen Rade *e*, das, mit dem kleineren Rade *f* fest vereinigt, sich frei auf einem oberen Zapfen der Federwelle drehen kann. Das Rädchen *f* steht mit dem Rechen *B* im Eingriff. Die Achse dieses Rechens geht durch das ganze Werk, und zwar in der Regel durch die Mitte des ersten Zeigerstellrades, und trägt an ihrem jenseitigen Ende den Auf- und Abwerkzeiger.

Beim Aufziehen der Uhr machen die sechs Rädchen *a b c d e f* ebenso viele Umdrehungen wie die Federwelle, weil doch das Rädchen *a* mit letzterer fest verbunden ist und die Räderpaare *a e* und *b c* gleich gross sind. Die Winkelbewegung, die der Rechen *B* erfährt, also die Bewegungsweite des Auf- und Abwerkzeigers, hängt nun von dem Verhältnis der wirksamen Halbmesser des letzten Rädchens *f* und des Rechens selbst zueinander ab.

Das Zahnrad *A* steht mit einem Triebe *g* im Eingriff, das in der Regel auf die Achse des Grossbodentriebes aufgetrieben

wird. Wenn nun die Uhr im Gange ist, so wird auf diese Weise das Rad *A* rechtsherum gedreht, und da das mit der Federwelle fest verbundene Rad *a* jetzt feststeht, so muss sich das ganze übrige Räderwerk samt dem Rechen jetzt nach der entgegengesetzten Richtung drehen, als vorhin beim Aufziehen. Hier sehen wir also beim Aufziehen ein einfaches Räderwerk tätig, beim Ablauf aber tritt ein Räderpaar als sogen. Planetenräderpaar in Wirkung.

Natürlich ist bei dieser Einrichtung auf das Grössenverhältnis zwischen Rechen *B* und Trieb *f* besonderer Wert zu legen; ferner ist die Anlage gewöhnlich so getroffen, dass sich das Rad *A* halb so schnell bewegt als das Federhaus.

Dieses Auf- und Abwerk nimmt reichlich viel Raum in Anspruch, was früher, zurzeit der wohlbeleibten Uhren, nicht viel zu sagen hatte; heute wird es, in Taschenuhren wenigstens, wohl kaum mehr angewandt werden, aber es ist jedenfalls so interessant, dass es uns gerechtfertigt erschien, unsere Leser mit ihm bekannt zu machen. Emmell.

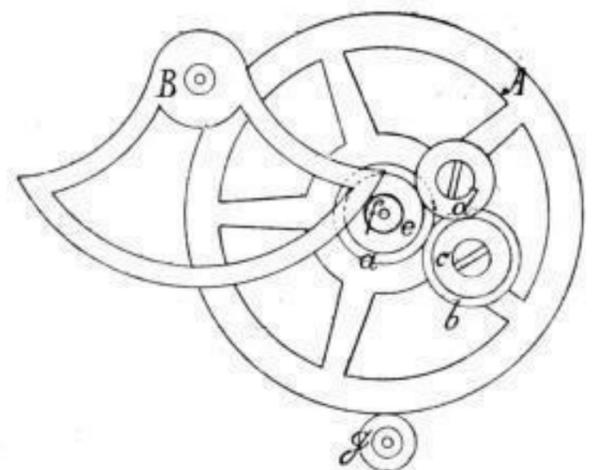


Fig. 3.